

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

An die  
Stadtgemeinde Hollabrunn  
zu Händen des Bürgermeisters

2020 Hollabrunn

9-P-8823/6

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 29 52) 22 64 Durchwahl

Datum

11.11

77

1.2.1987

Betrifft

Naturdenkmal "13 Winterlinden", KG Enzersdorf i.T., Parz. 4/1,  
Einlageblatt Nr. 19; Erklärung zum Naturdenkmal, Widerrufung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft gemäß  
§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3,  
die Erklärung von 3 Winterlinden auf Parz.Nr. 4/1, KG Enzers-  
dorf i.T. (Stadtgemeinde Hollabrunn), zum Naturdenkmal.

## Begründung

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmäler im Bezirk Hollabrunn  
wurde festgestellt, daß von den 13 Winterlinden nur mehr 10 Bäume  
vorhanden sind. Die anderen 3 Bäume wurden geschlägert.  
Aus diesem Grund wurde daher bezüglich dieser 3 Winterlinden  
ein Lösungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3,  
kann die Behörde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen, wenn  
der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder  
Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die  
zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder  
das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde zu Händen des Leiters  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Bernhard Leschauer,  
Herrengasse 11, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Wegl)

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 10.4.1995



Für den Bezirkshauptmann

(Neuherz)

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24**



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Hollabrunn  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn

Beilagen

HLW3-N-0842/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhhl@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhhl@noel.gv.at)  
Fax 02952/9025-27231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016047

Bezug

BearbeiterIn  
Müller Andreas

02952 9025

Durchwahl

27285

Datum

07.09.2015

Betrifft

Naturdenkmal Winterlinden, Naturschutzbuch; Naturdenkmal – **teilweiser Widerruf**

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von drei Linden auf Grundstück Nr. 4/1, KG. Enzersdorf im Thale, welche im Baumkataster der Stadtgemeinde Hollabrunn die Plakettennummern 035 000, 034 996 und 034 995 aufweisen, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 19.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der sieben anderen Linden bleibt weiterhin aufrecht.

**Rechtsgrundlagen**

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

**Begründung**

Mit Verordnung des Landrates Hollabrunn vom 20.3.1942 wurden 13 Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 1.2.1989, Zl. 9-N-8823/6, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für drei Linden widerrufen. Diese drei Bäume wurden entfernt.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 4.8.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei einer Überprüfung am 16. Juli 2015 wurden die Bäume einzeln aus einer Baumgruppe besichtigt und dabei folgender baumfachlicher Befund verfasst. Die vorgeschädigten Linden (Tilia) im Ausmaß von rund 18 m Höhe befindet sich in der Alterungsphase. Die Kronen zeigen Schäden wie vermehrt Totholzbildung, Astbrüche sowie lokal Kleinblättrigkeit und absterbende Triebspitzen / Wipfeldürre. An den Stämmen konnten Rindenschäden, Höhlungen, Schadinsekten sowie

Schrägstand festgestellt werden. Am Stammfuß / Wurzelanlauf wurden gravierende Schäden wie tiefreichende Höhlungen, Pilzbefall (Brandkrustenpilz) sowie Rindenschäden festgestellt, welche die Stand-/Bruchsicherheit gefährden könnten. Im Baumumfeld wurden Veränderungen durch Baumaßnahmen (Erneuerung der Friedhofsmauer) wie Baugräben, Bodenauf- bzw. Bodenabtrag sowie starke Bodenverdichtung beobachtet. Der Standort befindet sich auf einem Friedhof unmittelbar an o. g. Mauer, folglich ist die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs höher.

Zusammenfassend wird die Vitalität der vorgeschädigten Linden nach ROLOFF mit 2 (Stagnationsphase) eingeschätzt und der Gesamtzustand als „stärker geschädigt“ und nicht mehr verkehrssicher. Hinzuweisen sei hier auf einen deutlichen Zusammenhang zwischen o. g. Baumaßnahmen sowie den gravierenden Folgeschäden wie z. B. abnehmende Vitalität durch massive Wurzelverletzungen. Die Bäume sind allesamt in einem Baumkataster des Eigentümers (Stadtgemeinde Hollabrunn) erhoben, und werden laufend von Fachpersonal der ÖBF kontrolliert. Aufgrund nicht abschätzbarer Risiken hinsichtlich der Verkehrssicherheit wird daher empfohlen, das Naturdenkmal für die Bäume mit der Plakettennr. 035 000, 034 996 und 034 995 aufzuheben.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und hat die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 11.8.2015 folgendes ausgeführt:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die drei im Gutachten genannten Bäume. Zur Erhaltung des Gesamterscheinungsbildes des Naturdenkmals wird eine Nachpflanzung mit Linden vorgeschlagen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 4.8.2015 unter anderem festgestellt hat, dass der Zustand von drei Linden des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

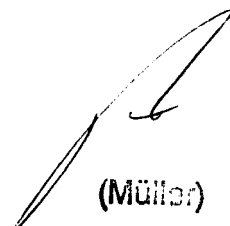
Ergeht an:

1. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. B i e d e r m a n n

|                                                                                     |                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

  
(Müller)  


# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Hollabrunn  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn

Beilagen

HLW3-N-0842/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhhl@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhhl@noel.gv.at)

Fax: 02952/9025-27231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Müller Andreas

(0 29 52) 9025

Durchwahl

27285

Datum

05.03.2020

Betrifft

Naturdenkmal Winterlinden, Naturschutzbuch EBl.Nr. 19; Naturdenkmal – teilweiser  
Widerruf

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von einer Linde auf Grundstück Nr. 4/1, KG. Enzersdorf im Thale, welche im Baumkataster der Stadtgemeinde Hollabrunn die Plakettennummern 122159 aufweist, eingetragen im Naturschutzbuch EBl.Nr. 19.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der sechs anderen Linden bleibt weiterhin aufrecht.

## Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Verordnung des Landrates Hollabrunn vom 20.3.1942 wurden 13 Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 1.2.1989, Zl. 9-N-8823/6, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für drei Linden widerrufen. Diese drei Bäume wurden entfernt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 7.9.2015, HLW3-N-0842/001, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für weitere drei Linden widerrufen.



Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 20.1.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Oktober 2019 wurde ich von Hr. Kirchhofer als Vertreter der Stadtgemeinde Hollabrunn und für den Baumkataster der Stadtgemeinde Verantwortlicher telefonisch über folgendes verständigt.

Auf dem Ortsfriedhof in der KG Enzersdorf im Thale Gstr. 4/1 wurden die Linden die als ND ausgewiesen sind vom Baumgutachter der ÖBF besichtigt.

Dabei wurde bei der Linde links hinter dem Eingangstor der sog. Brandkrustenpilz festgestellt, die Entfernung des Baumes empfohlen und die Priorität für die Umsetzung als „hoch“ eingestuft.

Der o.g. Baum wurde von mir im Oktober 2019 besichtigt, der Brandkrustenpilz konnte bestätigt werden, die Entfernung war aufgrund der nicht einschätzbaren Standsicherheit des Baumes zu empfehlen, bei stärkerem Befall mit dem Brandkrustenpilz ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet und somit die unmittelbare Entfernung zu befürworten.

Bei einer neuerlichen ÜP am 27.1.2020 wurde festgestellt, dass der Baum bereits entfernt wurde.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 20.1.2020 unter anderem festgestellt hat, dass der Zustand von einer Linde des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W e i s s

|                                                                                     |                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

An die  
Stadtgemeinde Hollabrunn  
zu Händen des Bürgermeisters

2020 Hollabrunn

9-P-8823/6

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 29 52) 22 64 Durchwahl

Datum

11.11

77

1.2.1987

Betrifft

Naturdenkmal "13 Winterlinden", KG Enzersdorf i.T., Parz. 4/1,  
Einlageblatt Nr. 19; Erklärung zum Naturdenkmal, Widerrufung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft gemäß  
§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3,  
die Erklärung von 3 Winterlinden auf Parz.Nr. 4/1, KG Enzers-  
dorf i.T. (Stadtgemeinde Hollabrunn), zum Naturdenkmal.

## Begründung

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmäler im Bezirk Hollabrunn  
wurde festgestellt, daß von den 13 Winterlinden nur mehr 10 Bäume  
vorhanden sind. Die anderen 3 Bäume wurden geschlägert.  
Aus diesem Grund wurde daher bezüglich dieser 3 Winterlinden  
ein Lösungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3,  
kann die Behörde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen, wenn  
der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder  
Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die  
zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder  
das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde zu Händen des Leiters  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Bernhard Leschauer,  
Herrengasse 11, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Wegl)

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 10.4.1995



Für den Bezirkshauptmann

(Neuherz)

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24**



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Hollabrunn  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn

Beilagen

HLW3-N-0842/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhhl@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhhl@noel.gv.at)  
Fax 02952/9025-27231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016047

Bezug

BearbeiterIn  
Müller Andreas

02952 9025

Durchwahl

27285

Datum

07.09.2015

Betrifft

Naturdenkmal Winterlinden, Naturschutzbuch; Naturdenkmal – **teilweiser Widerruf**

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von drei Linden auf Grundstück Nr. 4/1, KG. Enzersdorf im Thale, welche im Baumkataster der Stadtgemeinde Hollabrunn die Plakettennummern 035 000, 034 996 und 034 995 aufweisen, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 19.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der sieben anderen Linden bleibt weiterhin aufrecht.

**Rechtsgrundlagen**

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

**Begründung**

Mit Verordnung des Landrates Hollabrunn vom 20.3.1942 wurden 13 Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 1.2.1989, Zl. 9-N-8823/6, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für drei Linden widerrufen. Diese drei Bäume wurden entfernt.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 4.8.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei einer Überprüfung am 16. Juli 2015 wurden die Bäume einzeln aus einer Baumgruppe besichtigt und dabei folgender baumfachlicher Befund verfasst. Die vorgeschädigten Linden (Tilia) im Ausmaß von rund 18 m Höhe befindet sich in der Alterungsphase. Die Kronen zeigen Schäden wie vermehrt Totholzbildung, Astbrüche sowie lokal Kleinblättrigkeit und absterbende Triebspitzen / Wipfeldürre. An den Stämmen konnten Rindenschäden, Höhlungen, Schadinsekten sowie

Schrägstand festgestellt werden. Am Stammfuß / Wurzelanlauf wurden gravierende Schäden wie tiefreichende Höhlungen, Pilzbefall (Brandkrustenpilz) sowie Rindenschäden festgestellt, welche die Stand-/Bruchsicherheit gefährden könnten. Im Baumumfeld wurden Veränderungen durch Baumaßnahmen (Erneuerung der Friedhofsmauer) wie Baugräben, Bodenauf- bzw. Bodenabtrag sowie starke Bodenverdichtung beobachtet. Der Standort befindet sich auf einem Friedhof unmittelbar an o. g. Mauer, folglich ist die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs höher.

Zusammenfassend wird die Vitalität der vorgeschädigten Linden nach ROLOFF mit 2 (Stagnationsphase) eingeschätzt und der Gesamtzustand als „stärker geschädigt“ und nicht mehr verkehrssicher. Hinzuweisen sei hier auf einen deutlichen Zusammenhang zwischen o. g. Baumaßnahmen sowie den gravierenden Folgeschäden wie z. B. abnehmende Vitalität durch massive Wurzelverletzungen. Die Bäume sind allesamt in einem Baumkataster des Eigentümers (Stadtgemeinde Hollabrunn) erhoben, und werden laufend von Fachpersonal der ÖBF kontrolliert. Aufgrund nicht abschätzbarer Risiken hinsichtlich der Verkehrssicherheit wird daher empfohlen, das Naturdenkmal für die Bäume mit der Plakettennr. 035 000, 034 996 und 034 995 aufzuheben.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und hat die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 11.8.2015 folgendes ausgeführt:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die drei im Gutachten genannten Bäume. Zur Erhaltung des Gesamterscheinungsbildes des Naturdenkmals wird eine Nachpflanzung mit Linden vorgeschlagen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 4.8.2015 unter anderem festgestellt hat, dass der Zustand von drei Linden des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

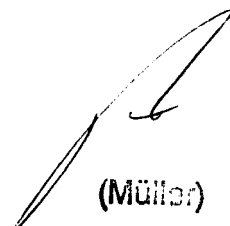
Ergeht an:

1. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. B i e d e r m a n n

|                                                                                     |                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

  
(Müller)



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Hollabrunn  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn

Beilagen

HLW3-N-0842/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhhl@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhhl@noel.gv.at)

Fax: 02952/9025-27231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Müller Andreas

(0 29 52) 9025

Durchwahl

27285

Datum

05.03.2020

Betrifft

Naturdenkmal Winterlinden, Naturschutzbuch EBl.Nr. 19; Naturdenkmal – teilweiser  
Widerruf

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von einer Linde auf Grundstück Nr. 4/1, KG. Enzersdorf im Thale, welche im Baumkataster der Stadtgemeinde Hollabrunn die Plakettennummern 122159 aufweist, eingetragen im Naturschutzbuch EBl.Nr. 19.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der sechs anderen Linden bleibt weiterhin aufrecht.

## Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Verordnung des Landrates Hollabrunn vom 20.3.1942 wurden 13 Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 1.2.1989, Zl. 9-N-8823/6, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für drei Linden widerrufen. Diese drei Bäume wurden entfernt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 7.9.2015, HLW3-N-0842/001, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für weitere drei Linden widerrufen.



Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 20.1.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Oktober 2019 wurde ich von Hr. Kirchhofer als Vertreter der Stadtgemeinde Hollabrunn und für den Baumkataster der Stadtgemeinde Verantwortlicher telefonisch über folgendes verständigt.

Auf dem Ortsfriedhof in der KG Enzersdorf im Thale Gstr. 4/1 wurden die Linden die als ND ausgewiesen sind vom Baumgutachter der ÖBF besichtigt.

Dabei wurde bei der Linde links hinter dem Eingangstor der sog. Brandkrustenpilz festgestellt, die Entfernung des Baumes empfohlen und die Priorität für die Umsetzung als „hoch“ eingestuft.

Der o.g. Baum wurde von mir im Oktober 2019 besichtigt, der Brandkrustenpilz konnte bestätigt werden, die Entfernung war aufgrund der nicht einschätzbaren Standsicherheit des Baumes zu empfehlen, bei stärkerem Befall mit dem Brandkrustenpilz ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet und somit die unmittelbare Entfernung zu befürworten.

Bei einer neuerlichen ÜP am 27.1.2020 wurde festgestellt, dass der Baum bereits entfernt wurde.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 20.1.2020 unter anderem festgestellt hat, dass der Zustand von einer Linde des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.



**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W e i s s

|                                                                                     |                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

An die  
Stadtgemeinde Hollabrunn  
zu Händen des Bürgermeisters

2020 Hollabrunn

9-P-8823/6

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 29 52) 22 64 Durchwahl

Datum

11.11

77

1.2.1987

Betrifft

Naturdenkmal "13 Winterlinden", KG Enzersdorf i.T., Parz. 4/1,  
Einlageblatt Nr. 19; Erklärung zum Naturdenkmal, Widerrufung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft gemäß  
§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3,  
die Erklärung von 3 Winterlinden auf Parz.Nr. 4/1, KG Enzers-  
dorf i.T. (Stadtgemeinde Hollabrunn), zum Naturdenkmal.

## Begründung

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmäler im Bezirk Hollabrunn  
wurde festgestellt, daß von den 13 Winterlinden nur mehr 10 Bäume  
vorhanden sind. Die anderen 3 Bäume wurden geschlägert.  
Aus diesem Grund wurde daher bezüglich dieser 3 Winterlinden  
ein Lösungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3,  
kann die Behörde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen, wenn  
der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder  
Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die  
zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder  
das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde zu Händen des Leiters  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer,  
Herrengasse 11, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Wegl)

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 10.4.1995



Für den Bezirkshauptmann

(Neuherz)

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24**



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Hollabrunn  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn

Beilagen

HLW3-N-0842/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhhl@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhhl@noel.gv.at)  
Fax 02952/9025-27231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016047

Bezug

BearbeiterIn  
Müller Andreas

02952 9025

Durchwahl

27285

Datum

07.09.2015

Betrifft

Naturdenkmal Winterlinden, Naturschutzbuch; Naturdenkmal – **teilweiser Widerruf**

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von drei Linden auf Grundstück Nr. 4/1, KG. Enzersdorf im Thale, welche im Baumkataster der Stadtgemeinde Hollabrunn die Plakettennummern 035 000, 034 996 und 034 995 aufweisen, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 19.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der sieben anderen Linden bleibt weiterhin aufrecht.

**Rechtsgrundlagen**

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

**Begründung**

Mit Verordnung des Landrates Hollabrunn vom 20.3.1942 wurden 13 Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 1.2.1989, Zl. 9-N-8823/6, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für drei Linden widerrufen. Diese drei Bäume wurden entfernt.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 4.8.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei einer Überprüfung am 16. Juli 2015 wurden die Bäume einzeln aus einer Baumgruppe besichtigt und dabei folgender baumfachlicher Befund verfasst. Die vorgeschädigten Linden (Tilia) im Ausmaß von rund 18 m Höhe befindet sich in der Alterungsphase. Die Kronen zeigen Schäden wie vermehrt Totholzbildung, Astbrüche sowie lokal Kleinblättrigkeit und absterbende Triebspitzen / Wipfeldürre. An den Stämmen konnten Rindenschäden, Höhlungen, Schadinsekten sowie

Schrägstand festgestellt werden. Am Stammfuß / Wurzelanlauf wurden gravierende Schäden wie tiefreichende Höhlungen, Pilzbefall (Brandkrustenpilz) sowie Rindenschäden festgestellt, welche die Stand-/Bruchsicherheit gefährden könnten. Im Baumumfeld wurden Veränderungen durch Baumaßnahmen (Erneuerung der Friedhofsmauer) wie Baugräben, Bodenauf- bzw. Bodenabtrag sowie starke Bodenverdichtung beobachtet. Der Standort befindet sich auf einem Friedhof unmittelbar an o. g. Mauer, folglich ist die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs höher.

Zusammenfassend wird die Vitalität der vorgeschädigten Linden nach ROLOFF mit 2 (Stagnationsphase) eingeschätzt und der Gesamtzustand als „stärker geschädigt“ und nicht mehr verkehrssicher. Hinzuweisen sei hier auf einen deutlichen Zusammenhang zwischen o. g. Baumaßnahmen sowie den gravierenden Folgeschäden wie z. B. abnehmende Vitalität durch massive Wurzelverletzungen. Die Bäume sind allesamt in einem Baumkataster des Eigentümers (Stadtgemeinde Hollabrunn) erhoben, und werden laufend von Fachpersonal der ÖBF kontrolliert. Aufgrund nicht abschätzbarer Risiken hinsichtlich der Verkehrssicherheit wird daher empfohlen, das Naturdenkmal für die Bäume mit der Plakettennr. 035 000, 034 996 und 034 995 aufzuheben.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und hat die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 11.8.2015 folgendes ausgeführt:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die drei im Gutachten genannten Bäume. Zur Erhaltung des Gesamterscheinungsbildes des Naturdenkmals wird eine Nachpflanzung mit Linden vorgeschlagen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 4.8.2015 unter anderem festgestellt hat, dass der Zustand von drei Linden des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

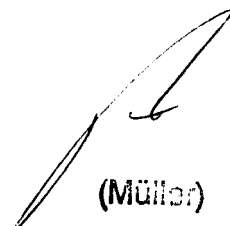
Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. B i e d e r m a n n

|                                                                                     |                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

  
(Müller)  




# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Hollabrunn  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn

Beilagen

HLW3-N-0842/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhhl@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhhl@noel.gv.at)

Fax: 02952/9025-27231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Müller Andreas

(0 29 52) 9025

Durchwahl

27285

Datum

05.03.2020

Betrifft

Naturdenkmal Winterlinden, Naturschutzbuch EBl.Nr. 19; Naturdenkmal – teilweiser  
Widerruf

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von einer Linde auf Grundstück Nr. 4/1, KG. Enzersdorf im Thale, welche im Baumkataster der Stadtgemeinde Hollabrunn die Plakettennummern 122159 aufweist, eingetragen im Naturschutzbuch EBl.Nr. 19.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der sechs anderen Linden bleibt weiterhin aufrecht.

## Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Verordnung des Landrates Hollabrunn vom 20.3.1942 wurden 13 Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 1.2.1989, Zl. 9-N-8823/6, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für drei Linden widerrufen. Diese drei Bäume wurden entfernt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 7.9.2015, HLW3-N-0842/001, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für weitere drei Linden widerrufen.



Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 20.1.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Oktober 2019 wurde ich von Hr. Kirchhofer als Vertreter der Stadtgemeinde Hollabrunn und für den Baumkataster der Stadtgemeinde Verantwortlicher telefonisch über folgendes verständigt.

Auf dem Ortsfriedhof in der KG Enzersdorf im Thale Gstr. 4/1 wurden die Linden die als ND ausgewiesen sind vom Baumgutachter der ÖBF besichtigt.

Dabei wurde bei der Linde links hinter dem Eingangstor der sog. Brandkrustenpilz festgestellt, die Entfernung des Baumes empfohlen und die Priorität für die Umsetzung als „hoch“ eingestuft.

Der o.g. Baum wurde von mir im Oktober 2019 besichtigt, der Brandkrustenpilz konnte bestätigt werden, die Entfernung war aufgrund der nicht einschätzbaren Standsicherheit des Baumes zu empfehlen, bei stärkerem Befall mit dem Brandkrustenpilz ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet und somit die unmittelbare Entfernung zu befürworten.

Bei einer neuerlichen ÜP am 27.1.2020 wurde festgestellt, dass der Baum bereits entfernt wurde.“

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 20.1.2020 unter anderem festgestellt hat, dass der Zustand von einer Linde des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W e i s s

|                                                                                     |                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|